

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Wiltingen

am Mittwoch, den 05.11.2014,

im Gasthaus Kratz

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Anwesend waren:

Ortsbürgermeister

Herr Lothar Rommelfanger	
--------------------------	--

Beigeordnete

Herr Hermann-Josef Schmitz	
Herr Helmut Ayl	

Mitglieder

Herr Arno Bauschert	
Frau Edith Deges-Reinert	
Herr Alfred Fuhr	
Herr Franz-Josef Kiseji	
Frau Doris Koch	ab 20:10 Uhr
Herr Johannes Kohl	
Herr Walter Mangrich	
Herr Jan Rommelfanger	
Frau Birgit Turbing	
Herr Heiko Weber	
Herr Klaus Weber	
Frau Monika Weber	
Herr Anton Zeimet	bis 20:45 Uhr

Sonstige Teilnehmer

Herr Jan Schumann	Schriftführer
-------------------	---------------

Entschuldigt fehlten:

Mitglieder

Herr Josef Eltges	
Herr Lutwin Ollinger	
Herr Hans-Joachim Scherf	

Tagesordnung: siehe beigefügte Einladung, **Anlage 1**

Form und Frist der Einladung bestätigt?	Ja
Niederschrift vom 11.09.2014 in Ordnung?	Ja
Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur TO?	Nein

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest, begrüßte die Anwesenden und eröffnete die Sitzung.

Dann wurde die Tagesordnung behandelt.

ÖFFENTLICHER TEIL

1	Erneuerung der Beleuchtungsanlage Saarbrücke
1.1	Auftragsvergabe
1.2	Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben

Sachverhalt:

Im Zuge des Neubaus der Saarbrücke ist die Erneuerung der Beleuchtungsanlage vorgesehen.

Von Seiten RWE liegt hierzu ein Angebot vor, welches mit einer Angebotssumme in Höhe von 16.201,37 € abschließt.

Der Beleuchtungsplan sowie Bilder der angebotenen Leuchten wurden in der Sitzung vorgelegt.

Laut Kommentierungen und Rechtsprechung ist die Gemeinde Träger der allgemeinen Straßenbeleuchtung. *„Sie erfüllt dabei ihre eigenen Aufgaben und handelt nicht etwa in Geschäftsführung ohne Auftrag für den Träger der Straßenbaulast, der z.B. bei Ortsdurchfahrten eine Gebietskörperschaft höherer Ordnung sein kann. Es gibt daher keinen Erstattungsanspruch der Gemeinde für die Beleuchtung von Ortsdurchfahrten, die nicht in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen“.* Demzufolge kann auch kein Ersatzanspruch bestehen, wenn es sich, wie bei der Saarbrücke, um eine Strecke außerhalb der Ortsdurchfahrt handelt.

Ortsbürgermeister Rommelfanger erläuterte den Sachverhalt. Der Ortsgemeinde Wiltingen steht nun frei, zwischen verschiedenen Lampenalternativen zu wählen. Er schlug vor, die Entscheidungsbefugnis an den Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Ortsgestaltung zu übertragen.

Innerhalb des Ortsgemeinderates Wiltingen bestand Unklarheit darüber,

- ob eine Ausleuchtung der Brücke aufgrund der Verkehrssicherungspflicht oder sonstigen Bestimmungen zwingend notwendig ist,
- ob tatsächlich die Ortsgemeinde und nicht der Baulastträger die Kosten übernehmen muss bzw. ob es für die Zuständigkeit relevant ist, ob es sich um eine Ortsdurchfahrt handelt und
- ob, falls erforderlich, die Anzahl der Lampen reduziert werden kann.

VG-Beigeordneter Weber erklärte, dies bis zur genannten Ausschusssitzung durch die Verbandsgemeindeverwaltung klären zu lassen.

Der Vorsitzende bot an, zusätzlich einen Vertreter des RWE zur Ausschusssitzung einzuladen.

Nach kurzer weiterer Beratung konnte der Ortsgemeinderat Wiltingen dem so zustimmen.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Wiltingen beschließt, die Entscheidungsbefugnis bezüglich der Erneuerung der Beleuchtungsanlage Saarbrücke an den Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Ortsgestaltung zu übertragen. Dieser wird ermächtigt, alle relevanten Entscheidungen hierzu, im Namen der Ortsgemeinde, abschließend zu regeln und zu beschließen.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

2	Friedhof Wiltingen
2.1	Anlegung eines Urnenrasengrabfeldes – Vorlage: 3T/1074/2014
2.2	Änderung der Friedhofssatzung – Vorlage: 3T/1075/2014
2.3	Änderung der Friedhofsgebührensatzung
2.4	Neufestsetzung der Friedhofsgebühren; Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung – Vorlage: 3T/1073/2014

Sachverhalt:

Auf dem Friedhof in Wiltingen besteht die Möglichkeit ein Grabfeld für Urnenrasengräber anzulegen. In Feld V. wurden etliche Reihengräber wegen Ablauf der Ruhefrist abgeräumt. Hier müsste die Fläche entsprechend eingesät werden. Die möglichen Urnenrasengräber sind in dem angefügten Plan in Grün eingezeichnet.

Der Flächenbedarf für ein Urnenrasengrab ist wie bei den bereits bestehenden Urnengräbern. Von der Gestaltung her sollten dort ausschließlich Namensplatten mit einem Grundriss in einer Größe von 40 cm X 40 cm und einer Mindeststeinstärke von 4 cm zugelassen werden. Auch sollte die Steinart und die Gravur vorgeschrieben werden. Vorgeschlagen wird ein Granitstein hochglanzpoliert in der Farbe „Himalaya“, „Paradiso“ oder „Verde San Francisco“. Die Gravur des Namens der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum sollte in hellgrauer Schrift erfolgen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, das Urnenrasengrab als Wahlgrab zuzulassen. In diesem Fall könnten dort je Stelle 2 Bestattungen stattfinden.

Der Grund für die Wahl eines Urnenrasengrabes ist vielfach, dass keine Angehörigen vorhanden sind, die die Grabpflege gewährleisten können. Da Angehörige, zum Beispiel Ehegatten, häufig den Wunsch nach einer gemeinsamen Grabstätte haben, könnte denen so die Möglichkeit gegeben werden.

Auf Grundlage der Kalkulation der Friedhofsgebühren in 2011 wurden die Kosten je Grabstelle berechnet. Diese betragen einschließlich der Pflege rd. 1.070,00 €, die Gebühren sollten daher auf 1.200,00 € festgesetzt werden.

Die Beschaffung der Namensplatte ist Angelegenheit der Nutzungsberechtigten. Das Anbringen sollte vom Gemeindearbeiter vorgenommen werden.

Für die Platte bei der Rasenurnengrabstätte fallen im Schnitt, abhängig von der Anzahl der Buchstaben bei der Gravur, 480,00 € an.

Die Gebühren für eine Urnenwahlgrabstätte betragen 600,00 €. Hier müssen die Angehörigen die Pflege für 25 Jahre selbst tragen. Auch müssen hier die Kosten für den Grabstein, Umrandung und evtl. Abdeckung selbst übernommen werden, Kosten hierfür im Schnitt rund 1.600 €.

Unter diesem Gesichtspunkt kann man feststellen, dass trotz der Gebührenhöhe von 1.200,00 €, auch unter dem Gesichtspunkt der Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde, die Kosten günstiger sind (Urnengrabstätte = 2.200 €, Rasenurnengrab 1.700 €).

Zur näheren Anschauung wurden dem Rat Bilder des Rasengrabfeldes auf dem Friedhof Konz-Roscheid vorgelegt.

Sollte ein Grabfeld für Rasenurnengräber angelegt werden, müsste die Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung entsprechend angepasst werden.

Der Vorsitzende erläuterte den Sachverhalt. Festzulegen vom Ortsgemeinderat sind nun

- die Friedhofsgebühr
- die Größe der Namensplatten, sowie
- deren Steinart.

Innerhalb des Ortsgemeinderates kam es zu einer regen Diskussion sowohl zu den Friedhofsgebühren als auch zur einheitlichen Steinwahl. Hierzu wurden Fotos anderer Friedhöfe herumgereicht und auch Alternativvorschläge zu Urnenrasengrabfeldern vorgeschlagen.

Nach ausgiebiger Beratung machte Ortsbürgermeister Rommelfanger den Vorschlag zunächst verschiedene Gräberfelder zu besichtigen um einen Eindruck von den Gestaltungsmöglichkeiten zu bekommen. Anschließend könne ein konkreter Beschluss im nächsten Jahr gefasst werden.

Dies fand im Ortsgemeinderat Wiltingen allgemeine Zustimmung.

Beschluss:

„Der Tagesordnungspunkt 2 „Friedhof Wiltingen“ wird auf eine der nächsten Sitzungen vertagt.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

3	Ausbau der Straße "Zum Neuberg" - Grundsatzbeschluss Vorlage: 3T/1077/2014
----------	---

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt rückte ein Ratsmitglied aus Befangenheitsgründen vom Besprechungstisch ab.

Sachverhalt:

Am 19.08.2014 stellte Herr Klassen vom Ingenieurbüro HSI mögliche Varianten für den Ausbau der Straße „Zum Neuberg“ im Bauausschuss vor. Aus den Beratungen entstand eine neue Variante, die derzeit vom Ingenieurbüro HSI ausgearbeitet wird. Hiernach verläuft die neue Straße entlang der linken Grundstücksgrenzen in Richtung Grillhütte. Die Straße ist mit einer Gesamtbreite von 5,00 m einschließlich einer 50 cm breiten Pflasterrinne vorgesehen. Zwischen der Straße und den privaten Grenzen wird ein ca. 80 cm breiter Straßenrandstreifen als Schotterrasen angelegt.

Der Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Straße „Zum Neuberg“ wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates Wiltingen am 19.03.2014 gefasst.

Nach kurzer Beratung fasste der Ortsgemeinderat Wiltingen folgenden Beschluss.

Beschluss:

„Der am 19.03.2014 im Ortsgemeinderat gefasste Grundsatzbeschluss wird aufgehoben. Grundlage für den Ausbau soll die überarbeitete Planung werden, die in der nächsten Sitzung des Bauausschusses beraten wird.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

Anschließend nahm das befangene Ratsmitglied wieder am Besprechungstisch Platz.

Sachverhalt:

Auf der Basis des neuen LFAG wurden unter Anderem auch die **Steuerkraftzahlen** (§ 13 LFAG) angehoben:

Grundsteuer A von bisher 285 v.H. auf neu **300 v.H.**,

Grundsteuer B von bisher 338 v.H. auf neu **365 v.H.** und die

Gewerbesteuer von bisher 352 v.H. auf **365 v.H.**

Diese Steuerkraftzahlen dienen als „Nivellierungssätze“ bei der Berechnung der jährlichen Schlüsselzuweisung A vom Land an die kommunalen Gebietskörperschaften. Das heißt, dass jede Kommune bei der Berechnung der eigenen Steuerkraft für die ihr zustehenden Schlüsselzuweisung A so behandelt wird, als hätte sie die vom Land vorgegebenen Hebesätze für sich beschlossen. Der Differenzbetrag zwischen eigener Steuerkraft/Einwohner und der sich ergebenden landesdurchschnittlichen Steuerkraft/Einwohner, multipliziert mit einem vom Land festgelegten Schwellenwert (zur Zeit 83 v.H.) ergibt, bei Unterschreitung des landesdurchschnittlichen Betrages, die an die Gemeinde zu zahlende Schlüsselzuweisung.

Vereinfacht ausgedrückt kommt hiermit das Land seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung, jede Kommune eine finanzielle Mindestausstattung zu sichern dergestalt nach, dass jede Kommune in Rheinland-Pfalz durch die Schlüsselzuweisung A mindestens auf eine eigene Steuerkraft von 83 v.H. des Landesdurchschnitts angehoben wird.

Erwähnenswert ist nach diesem Berechnungsmodus jedoch, dass, sollte eine Gemeinde höhere eigene Hebesätze, als die Nivellierungssätze beschlossen haben, die hierdurch erzielten Mehreinnahmen zu 100 v.H. bei der Gemeinde verbleiben und bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung A keine zuweisungsmindernde Rolle spielen; weiter sind diese Mehreinnahmen der Gemeinde nicht Grundlage für die Berechnung der Kreis- und VG-Umlage und werden also auch hiervon nicht abgeschöpft!

Dieser spezielle Effekt wurden zuletzt anlässlich der Beratungen über die Beitritte zum **Kommunalen Entschuldungsfonds** hinreichend verdeutlicht.

Dies alleine wäre noch kein Grund für eine Anhebung der eigenen Realsteuerhebesätze, da sich bei einer Anhebung der eigenen Steuerhebesätze bis auf die Höhe der vom Land vorgegebenen Nivellierungssätze für die Gemeinde keine Änderung der Schlüsselzuweisung A ergeben würde (erst bei einer Anhebung darüber hinaus, würden die Mehreinnahmen zu 100 v.H. bei der Gemeinde verbleiben!).

Problematisch wird dies erst durch die Verpflichtung der Kommunen, die eigenen Einnahmemöglichkeiten komplett auszuschöpfen (siehe § 94 Abs. II ff. GemO).

In diesem Zusammenhang hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur anlässlich des vorgelegten Kommunalberichtes 2013 mit Schreiben vom 04.10.2013 die Kommunalaufsichtsbehörden nochmals darüber informiert, dass *„im Rahmen der Kommunalaufsicht darauf hingewirkt werden soll, dass die Kommunen den Empfehlungen des Rechnungshofes zur Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten... folgen sollen“*

Hierbei wird davon ausgegangen dass die Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind, wenn die landesweit festgesetzten Steuerkraftzahlen mindestens erreicht sind.

In den jüngsten Haushaltsgenehmigungsschreiben hat die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Kommunalaufsichtsbehörde bei allen Ortsgemeinden auf die Anhebung der Gewerbesteuerhebesätze auf **mindestens 365 v.H.** gedrängt. Teilweise wurde die dringend benötigte Genehmigung von geplanten Einzelmaßnahmen hiervon abhängig erklärt.

Bei künftigen Zuwendungsanträgen von Gemeinden, welche die vom Land festgesetzten Steuerkraftmesszahlen nicht mindestens erreichen ist damit zu rechnen, dass Bewilligungen entweder gar nicht, oder aber nur anteilig ausgesprochen werden.

Wir weisen darauf hin, dass es jeder Ortsgemeinde unbenommen bleibt, einen **höheren, als den geforderten Mindestsatz von 365 v.H.** zu beschließen, um zumindest mittelfristig keinen erneuten Anpassungsbedarf zu haben.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollten die Anhebungen zum 01.01. des kommenden Jahres erfolgen.

Bezogen auf alle Kommunen der VG Konz bedeutet dies, dass außer bei der Stadt Konz bei allen Ortsgemeinden die bisherigen Gewerbesteuerhebesätze von bislang 350 v. H. auf neu mindestens 365 v. Hundert festzusetzen sind.

Bei den Hebesätzen für Grundsteuer A und B ist derzeit kein Handlungsbedarf.

Ortsbürgermeister Rommelfanger erläuterte den Sachverhalt. Insbesondere wies er darauf hin, wie sich eine Anhebung über die geforderten 365 % finanziell für die Gemeinde auswirkt.

Innerhalb des Ortsgemeinderates wurde darauf hingewiesen, dass eine Anhebung des Hebesatzes für Einzelunternehmer nicht zu einer Mehrbelastung führt.

Nach kurzer Beratung fasste der Ortsgemeinderat Wiltingen folgenden Beschluss.

Beschluss:

„Der Hebesatz der Gewerbesteuer der Ortsgemeinde Wiltingen wird ab dem 01.01.2015 von bislang 350 v.H. auf 400 v.H. angehoben.

Die endgültige Festsetzung erfolgt in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

5 Neugestaltung Dorfplatz Wiltingen

5.1 Zusätzliche Pflasterarbeiten im Bereich der Feuerwehrezufahrt und des gemeindeeigenen Gehweges Grundsatzbeschluss

Der Ortsgemeinderat stimmte den o. g. Maßnahmen grundsätzlich zu und entschied anschließend über die Vergaben:

5.1.1 Auftragvergabe zur Gestaltung des Wiltinger Dorfplatzes

Der Vorsitzende informierte den Rat darüber, dass der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Ortsgestaltung den Auftrag für die Gestaltung des Dorfplatzes an die Fa. Gorges für ca. 160.000 € vergeben hat. Er bat darum, diesem Beschluss zuzustimmen.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Wiltingen bestätigt die Entscheidung des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Ortsgestaltung zur Vergabe der Gestaltungsarbeiten am Wiltinger Dorfplatz an die Fa. Gorges für ca. 160.000 €.

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

5.1.2 Auftragsenerweiterung zur Gestaltung des Wiltinger Dorfplatzes

Ortsbürgermeister Rommelfanger machte den Vorschlag, im Rahmen der Neugestaltung des Dorfplatzes, auch den Bürgersteig bis zum Anwesen Albert Greif, durch die Fa. Gorges neu pflastern zu lassen. Die dortigen Anlieger hatten bereits signalisiert, dass sie in diesem Zusammenhang die Häuservorflächen pflastern lassen würden.

Nach kurzer Beratung stimmte der Ortsgemeinderat Wiltingen dem zu.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Wiltingen beschließt den Auftrag an die Fa. Gorges, zur Gestaltung des Wiltinger Dorfplatzes, um die neue Pflasterung des Bürgersteiges bis zum Anwesen von Herrn Albert Greif zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

Ein Ratsmitglied wies darauf hin, dass auch der Bürgersteig vor dem Anwesen Massimo erneuert werden sollte.

VG-Beigeordneter Weber entgegnete, dass in diesem Bereich zunächst durch die Verwaltung die Eigentumsverhältnisse des Bürgersteigs geprüft werden müssten.

Der Ortsgemeinderat Wiltingen stimmte dem zu.

6 Auftragsvergabe

6.1 Änderung, Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung des Dorfplatzes Vorlage: 3T/1060/2014

Sachverhalt:

Im Zuge der Neugestaltung des Dorfplatzes ist die Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung vorgesehen.

Von Seiten RWE wurden 3 Beleuchtungsvarianten angeboten:

Variante I: HELLA „SQUARE“ – LED - weißes Licht = 6.405,77 € (Brutto)

Variante II: BEGA 7910 – LED - weißes Licht = 6.108,27 € (Brutto)

Variante III: BEGA 8199 – LED - weißes Licht = 8.357,37 € (Brutto)

Herr Rommelfanger erklärte, dass der Bauausschuss sich für die Variante III entschieden hat. Er bat darum, diesen Beschluss durch den Ortsgemeinderat Wiltingen zu bestätigen.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat Wiltingen bestätigt den Beschluss des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Ortsgestaltung und stimmt der Wahl der Straßenbeleuchtung für den Dorfplatz zu.“

Abstimmungsergebnis: **Einstimmigkeit**

7 Berichte und Verschiedenes

7.1 Dorfplatz Wiltingen - Eigenleistungen im Zuge des Umbaus

Herr Rommelfanger informierte den Rat darüber, dass die geplanten Eigenleistungen im Rahmen der Neugestaltung des Dorfplatzes Wiltingen, das Fällen und Roden der Bäume und Pflanzbeete, ausgeführt wurden.

Der Ortsgemeinderat Wiltingen nahm dies zur Kenntnis.

7.2 Erweiterung des Haltverbotes in der Ortsdurchfahrt Wiltingen

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass der Bauausschuss sich in seiner Sitzung vom 15.10.2014 einstimmig dafür ausgesprochen hat, dass das unterbrochene Halteverbot in der Scharzhofstraße ab dem 01. Januar 2015 durchweg erfolgen soll. Dies wird auch so umgesetzt.

Der Ortsgemeinderat Wiltingen stimmte dem zu.

7.3	Bewilligung der Investitionskostenförderung für die Kindertagesstätte St. Martin
------------	---

Ortsbürgermeister Rommelfanger informierte über die Bewilligung der Investitionskostenförderung für die Kindertagesstätte St. Martin, Wiltingen.

Der Ortsgemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

7.4	Verstopfte Straßenrinne "Bei der Langheck"
------------	---

Aus der Mitte des Rates wurde darauf hingewiesen, dass in der Rinne im Bereich des Hauses von Frau Ruth Weber das Wasser nicht mehr abläuft.

Der Vorsitzende erklärte, die Gemeindearbeiter zu informieren.

7.5	Bestätigung von Beschlüssen des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Ortsgestaltung
------------	---

Ein Ratsmitglied fragte nach der Notwendigkeit, Beschlüsse des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Ortsgestaltung durch den Ortsgemeinderat bestätigen zu lassen.

Ein Ratsmitglied erklärte, dass das Vertrauen zu den Ausschüssen sehr groß sei. Sollten diese vom Ortsgemeinderat befugt werden, endgültige Entscheidungen zu treffen, sollte eine Bestätigung durch den Ortsgemeinderat nicht mehr erforderlich sein.

Nach kurzer Beratung einigte man sich darauf, dass wenn der jeweilige Ausschuss im Vorfeld zur abschließenden Entscheidung bevollmächtigt wurde, eine Bestätigung durch den Gemeinderat nicht mehr notwendig ist. Die Beschlüsse können sofort umgesetzt werden. Der Ortsgemeinderat sollte jedoch über die Entscheidungen informiert werden.

Dies fand im Ortsgemeinderat Wiltingen allgemeine Zustimmung.

7.6	Veröffentlichung der Tagesordnungen im Internet
------------	--

Ein Ratsmitglied bat darum, die Tagesordnungen der jeweiligen Ortsgemeinderatssitzungen auf der Homepage der Ortsgemeinde Wiltingen zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende bot an, die PDF-Dokumente für die Veröffentlichung im Trierischen Volksfreund an Herrn Christoph Schmitz weiterzuleiten. Dieser könne sie dann auf der Homepage veröffentlichen.

Dies fand im Ortsgemeinderat Wiltingen allgemeinen Zuspruch.